Wien Donnerstag den 9. November 1871. IV. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inhalt.

Beitrag zur Frage, ob der Grundeigenthümer in der Ausnützung des Grundwassers beschränkt werden kann*).

Es ist ein anerkannter, unbestrittener Grundsatz des gemeinen Rechtes, daß der Eigenthümer nicht gehindert ist, auf seinem Grund und Boden zu graben und das in demselben befindliche Quell- und Regenwasser durch Anlegung eines Brunnens oder einer Cisterne für sich zu benützen, auch wenn er dadurch das Wasser dem bereits vorhandenen Brunnen eines Anderen entzieht.

Für das württ. Recht bemerkt Reyscher**), es sei das Graben von Brunnen oder Cisternen auf eigenem Grund und Boden davon abhängig gemacht, daß das gemeine Wesen oder die Nachbarn über oder unter der Erde keinen Schaden leiden. Reyscher beruft sich hiefür auf die Bestimmung der Bauordnung von 1655, S. 69, vom Brunnen- Cisternengraben und Haben auf eines eigenem Grund, welche lautet: Welcher auf seinem eigenen Grund einen Brunnen oder eine Cisterne graben will, oder der einen hievor gegraben oder gebauen hätte, der soll in Allweg fürsehen, daß dadurch dem gemeinen Nutz und seinem Nachbauren ob und unter der Erden kein Schaden entstehe und widerfahren möge.

Die Rechtsprechung der Civilgerichte hat jedoch diese Auffassung der Bauordnung, welche nicht einmal in dem Wortlaute ihre Berechtigung findet, verworfen und den obigen gemeinrechtlichen Grundsatz auch für Württemberg als geltendes Recht anerkannt. Hievon ausgegangen, kann unzweifelhaft auch die Baupolizeibehörde nicht für befugt erachtet werden, zu Gunsten und im Interesse des Besitzers eines in dem Privateigenthum befindlichen Brunnens die Anlegung eines neuen Brunnens oder einer neuen Cisterne auf dem Grund und Boden eines Anderen zu verhindern. Wohl aber kann die Polizeibehörde im öffentlichen Interesse nach vorliegenden Verfügungen und Entscheidungen den Eigenthümer beschränken. Gestützt auf die angeführte Stelle der Bauordnung von 1655 und auf die weitere Bestimmung desselben Gesetzes, S. 20, nach welcher, „wann Jemand in Städten, Dörfern oder Weilern einen neuen Bau zu thun wie auch Brunnen, Cisternen u. s. f. fürzunehmen vorhaben" derselbe die Anzeige bei der Ortsobrigkeit zu machen verpflichtet und der Behörde aufgegeben wird, „vermög der Ordnung lautere ausdruckenliche, unterschiedliche Maß und Bescheid zu geben, wie gebaut werden solle", ferner auf die Vorschrift der Bauordnung über das Kellergraben (S. 20) hat das Ministerium des Innern in einer Note vom 12. October 1836 an das k. Finanzministerium ausgesprochen, daß zu Errichtung von Brunnen und Cisternen auf eigenem Grund und Boden die baupolizeiliche Erlaubniß einzuholen und daß die Baupolizeibehörde befugt sei, im öffentlichen Interesse oder, wie in jener Note gesagt ist, „unter Umständen" diese Erlaubniß zu versagen.

Dieser Grundsatz fand auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden Anerkennung. Bei den Mineralquellen in Cannstadt hatte sich erstmals im Jahre 1832 eine bedeutende Abnahme der Wassermenge gezeigt und als Grund dieser Abnahme wurde die in jener Zeit ausgeführte Erbohrung von sieben neuen artesischen Brunnen erklärt. Da sich in Folge der bis zum Spätjahr 1833 ausgeführten Erbohrung von fünf weiteren artesischen Privatbrunnen wiederholt eine sehr starke Abnahme aller bisherigen Quellen zeigte, so beschloß der Gemeinderath in Cannstadt im Hinblick auf die dem Frösner'schen Bade-Etablissement und selbst der Sulzerrainquelle drohende Gefahr und in Betracht der Dringlichkeit der Sache „auf Grund der Bauordnung von 1655, S. 69, das Bohren von dergleichen Brunnen auf der Markung bis auf Weiteres zu untersagen und zu verhindern, zugleich aber das Oberamt zu bitten, die den Anstalten drohende Gefahr der höheren Behörde vorzutragen und in Gemäßheit der §§ 89 und 90 der Verfassungsurkunde geeignete Maßregeln auszuwirken". Die hiegegen von den Besitzern der Walkmühle in Berg erhobene Beschwerde wurde vom Oberamte verworfen und beschlossen, die bereits getroffene polizeiliche Verfügung zu bestätigen und auf deren genaue Vollziehung mit allen gesetzlichen Mitteln nachdrücklich zu dringen, insolange nicht eine andere Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden oder der Gerichtsbehörde eintreten werde.

Die Besitzer der Walkmühle in Berg wandten sich sofort an das Civilgericht mit der Bitte um Schutz in der Ausübung ihrer Eigenthumsbefugnisse. Der hieraus entstandene Competenzconflict wurde jedoch durch Entschließung des Ministerialrathes im Namen des Königs vom 15 Juli 1834 gegen die Zuständigkeit der Civilgerichte entschieden. In dem Geheimenrathsgutachten, welches dieser

---

*) Wir entnehmen diese Darstellung aus der Praxis in Württemberg dem „Württembergischen Archiv" von Kübel und Sarwey (XIV. B. 2. Abth. 1871) Man vergleiche zum Gegenstande die Mittheilung aus der österr. Praxis in Nr. 38 S. 149 des Jahrganges 1870 der „österr. Zeitschrift für Verwaltung". Es sei bemerkt, daß die österr. Prov. Bauordnungen über die Frage gar keine Bestimmungen enthalten, und das österr. Privatrecht (§§ 362 und 1305 a. b. G. B.) diesfalls auf dem Boden des gemeinen Rechtes steht. Nur bei Bergwerksunternehmungen kann einer dadurch bewirkten Wasserableitung im öffentl. Interesse entgegengetreten werden (§ 18 allg. Berg. Ges.). Man vgl. hiezu die Mittheilung in Nr. 6, S. 22 des heurigen Jahrganges der „österr. Zeitschrift für Verwaltung".

**) Württ. Privatrecht, § 284, Nr. 12.

Entscheidung zu Grunde lag, ist die Unzuständigkeit des Civilrichters im Wesentlichen mit Folgendem begründet:

„Das Privatrecht der Kläger, auf ihrem Grund und Boden zu graben, wird von keiner Seite her angefochten Die Orts= und Oberamtspolizei hat nur geglaubt, daß die volle Ausübung des Privatrechtes der Markungsgenossen, wenn ein solches auch vorhanden, in Hinsicht auf das Graben artesischer Brunnen um des gemeinen Nutzens willen zu beschränken sei. Ob die Kläger ein Privatrecht, zu graben, haben, ob sie Eigenthümer von Grund und Boden seien, blieb dahingestellt. Ueber die beschränkende Polizeiverfügung konnten sich nicht nur die Kläger, sondern wohl auch jeder Eigenthümer, wenn er im Augenblick auch nicht im Sinne hatte, einen Brunnen zu graben, bei den der Orts= oder Ober=Amtspolizei vorgesetzten Stellen beschweren; ja die höheren Polizeibehörden konnten von Amtswegen von der Verfügung Kenntniß nehmen, um darüber zu wachen, daß nicht die Freiheit in Ausübung der Eigenthumsrechte durch örtliche Polizeiverfügungen beschränkt werde, insofern sie diese nicht für gerechtfertigt halten". „Die Verfügungen der Polizeibehörden können nur von den höheren Staatsverwaltungsbehörden aufgehoben oder abgeändert werden u. s. f."

Hiemit war der damalige Streit erledigt, da der Besitzer der Walkmühle seine Einsprache nicht weiter auf dem Beschwerdewege verfolgte, und das Verbot des Grabens von artesischen Brunnen auf Cannstadter und der benachbarten Berg=Stuttgarter Markung wurde in mehreren Fällen durch Abweisung der nachgesuchten baupolizeilichen Erlaubniß aufrecht erhalten. Nur in zwei Fällen, in welchen die eingeforderten technischen Gutachten jede Gefahr der neuen Bohrungen für die bestehenden Mineralquellen verneint hatten, wurde die polizeiliche Erlaubniß ertheilt.

Im Jahre 1849/50 kam dieses Verbot zum zweiten Male zur Verhandlung vor den höheren Verwaltungsbehörden. Trotz des bestehenden Verbotes war ohne polizeiliche Erlaubniß in der Sägmühle des Werkmeisters G. in Cannstadt in der Nähe des Sulzerrains ein artesischer Brunnen gebohrt worden, welcher einen sehr reichen Wasserstrahl zu Tage förderte und in Folge dessen sich eine nicht unbeträchtliche Abnahme der Sulzerrainquelle bemerkbar machte. Das k. Oberamt Cannstadt verfügte hierauf unter dem 4. December 1849, daß die erbohrte Quelle bis auf ihre Sohle mit wasserdichtem Stoffe alsbald wieder verschlossen werde. Die hiegegen erhobene Beschwerde wurde von der k. Kreisregierung und ebenso von dem k. Ministerium des Innern, von letzterem durch Erlaß vom 30. März 1850 mit folgender Begründung abgewiesen:

„Von der Kreisregierung ist das Erkenntniß des Oberamtes Cannstadt vom 7. December v. J. dahin beharrt worden, daß der in der Sägemühle der Wittwe G. im Laufe des Sommers 1849 heimlich und gegen das bestehende Verbot eröffnete Bohrbrunnen bis auf seine Sohle hin abgeschlossen werde. — — Die Wittwe G. hat hierüber Beschwerde erhoben und — — die Bitte gestellt, die Entscheidung erst auf den Grund der nachgesuchten Untersuchung darüber, ob durch den Bohrbrunnen ein gemeinschädlicher Einfluß auf die Sulzerrainquelle geübt werde, aussprechen zu wollen. — — In dieser Beziehung hat nun das Ministerium des Innern

1. im Hinblick auf die Bestimmung der Bauordnung, Tit. vom Brunnen= und Eisternengraben 2c., sowie im Hinblick auf den Beschluß des Stadtrathes in Cannstadt vom 21. August 1833, auf den Grund dieser Bestimmung das den bestehenden Mineralquellen schädliche Bohren artesischer Brunnen auf der ganzen Markung zu untersagen, welcher Beschluß von dem Oberamte bestätigt und von den höheren Regierungsstellen anerkannt, auch unterm 9. November 1853 in dem Wochenblatte von Cannstadt bekannt gemacht worden ist,

2. in Erwägung, daß von der Beschwerdeführerin im letzten Sommer heimlicherweise ein 135' tiefer artesischer Brunnen in der Nähe der Sulzerrainquelle gebohrt wurde, welcher nicht gewöhnliches Wasser, sondern Mineralwasser von geringerem Gehalt liefert und von der Beschwerdeführerin nicht erwiesen werden konnte, daß durch diese neugebohrte Quelle den bestehenden Mineralbrunnen, insbesondere der in der Nähe befindlichen Sulzerrainquelle kein Nachtheil zugefügt werde,

3. in Erwägung, daß im Gegentheil sowohl durch angestellte Untersuchungen als durch das Urtheil unbefangener höherer Sachverständigen zur Genüge dargethan wurde, wie durch den neuen Brunnen die bestehenden Mineralwasserbrunnen, namentlich der Sulzerrainbrunnen, beeinträchtigt werden, so daß insbesondere der k. Bergrath für dringend nöthig erklärt hat, das G.'sche Bohrloch seiner ganzen Tiefe nach durch ein wasserdichtes Material sogleich zu verschließen,

4. in Betracht, daß durch die Beeinträchtigung der bestehenden älteren Mineralwasserbrunnen, namentlich des Hauptbrunnens an dem Sulzerrain, dem gemeinen Nutzen Schaden entsteht, erkannt, daß eine weitere Untersuchung nicht erforderlich sei, vielmehr hinreichender Grund vorliege, die gegen das Regierungserkenntniß erhobene Beschwerde als grundlos abzuweisen".

Gegen diese Ministerialverfügung wurde eine weitere Beschwerde an den k. Geheimenrath nicht erhoben, welcher daher damals nicht in die Lage kam, sich auszusprechen.

Erstmals hatte sich der k. Geheimerath im Jahre 1839 in Folge einer Beschwerde der Stadtgemeinde Heilbronn gegen die durch Verfügung des Ministeriums des Innern den Gebr. R. in Abänderung der abweisenden Entscheidung der Kreisregierung ertheilte Erlaubniß zur Bohrung eines artesischen Brunnens auszusprechen. Es war von Seiten der Gemeindebehörde in Heilbronn geltend gemacht, daß durch das Graben eines artesischen Brunnens der Wasserzufluß öffentlicher Brunnen gefährdet werde und daß die als Sicherheitsmaßregel hiegegen auferlegte Verstopfung eines anderen artesischen Brunnens gegen diese Gefährdung des öffentlichen Interesses keinen hinreichenden Schutz gewähre. Die hierauf ergangene Entscheidung des k. Geheimenrathes vom 27. Februar 1839, welche den obigen Grundsatz über die Befugnisse der Baupolizeibehörde ebenso wie ein Einsprache= und folgerichtig ein Beschwerde r e c h t der Vertreter angeblich gefährdeter öffentlicher Interessen als unzweifelhaft bestehendes Recht voraussetzt, ging dahin:

In Erwägung 1. daß bei einem Unternehmen wie das vorliegende, nicht jede entfernte Möglichkeit einer Gefahr für Andere oder für das gemeine Wesen eine polizeiliche Einschränkung begründe, vielmehr, wenn nicht unzulässigen Beschränkungen des Eigenthums und Hemmnissen der Industrie Eingang verschafft werden wolle, eine wirkliche oder wenigstens nach Wahrscheinlichkeitsgründen bevorstehende Gefahr dargethan sein müsse, daß aber 2. wenn auch der Meinungsverschiedenheit der vernommenen Techniker in diesem Punkte, sowie mehrfacher in den Acten liegenden Thatsachen (wohin auch die neueingetretene Wiedererscheinung der Kirchbrunnenquelle gehöre) ungeachtet ein Zusammenhang der artesischen Brunnen mit den Quellen der gewöhnlichen Trinkbrunnen und eine Verminderung der Reichhaltigkeit der letzteren durch Vermehrung der ersteren angenommen werde, doch hier, wo nicht von einer Vermehrung der Zahl der artesischen Brunnen, sondern nur von einer durch die überwiegende Mehrheit der gedachten Techniker als ausführbar und unter den von dem Ministerium des Innern verfügten sichernden Anordnungen als unschädlich erkannten Verlegung eines solchen die Rede sei, eine Einsprache nicht als begründet erscheine, werde der recurrirende Stadtrath mit seiner Beschwerde gegen das Erkenntniß der vorigen Instanz vom 13. August 1838 abgewiesen.

Eine zweite Entscheidung des k. Geheimenrathes über eine ähnliche Beschwerde erging neuestens unter dem 28. Jänner 1871. Dem Badinhaber Leuze in Berg hatte die k. Kreisregierung in Aufhebung eines abweisenden Bescheides des k. Oberamtes auf Grund einer zunächst nur bei dem Oberamte erhobenen und von diesem der Kreisregierung vorgelegten Gegenerklärung Leuze's die Reconstruction seines schadhaft gewordenen Sauerbrunnens unter gewissen die Cannstadter Quellen schützenden baulichen Vorschriften gestattet. Die hiegegen von Seiten der Mineralbrunnenbesitzer in Cannstadt an das Ministerium des Innern erhobene Beschwerde wurde von demselben durch Erlaß an die Kreisregierung vom 30. August 1870 als ungerechtfertigt abgewiesen und ausgesprochen, daß das Ministerium dem Badinhaber Leuze das Niedertreiben eines neuen Bohrloches neben dem alten unter der Bedingung gestattet haben wolle, daß er beim Bohren des neuen die Weite des alten Bohrloches und die bisherige Höhe des Ausgusses beizubehalten und nach erfolgter Herstellung des neuen Bohrbrunnens den alten vollkommen wasserdicht zu verschließen habe. Diese Entscheidung war auf die Erwägung gestützt,

1. daß für die Kreisregierung zu einer Verfügung in der Sache genügender Anlaß vorgelegen sei, nachdem das Oberamt Cannstadt in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderath daselbst dem fraglichen Vorhaben des Badinhabers Leuze hindernd in den Weg ge=

treten und ihr die hiegegen von Leuze erhobene Vorstellung ohne Weiteres vorgelegt habe,

2. daß Badinhaber Leuze durch die Herstellung eines neuen Bohrloches nicht eine weitere Quelle gewinnen, sondern nur den bestehenden Sauerbrunnen angemessen reconstruiren wolle, und nach dem von den Beschwerdeführern nicht widerlegten Gutachten des Ministerialtechnikers und des k. Bergrathes das von dem Badinhaber Leuze beabsichtigte Verfahren des Anbohrens eines neuen Brunnens auf 8' Entfernung von dem alten und das nachherige Verdämmen des letzteren nicht nur eine größere Sicherheit des Gelingens biete, als die schwierige und gefährliche Arbeit einer neuen Fassung des alten, sondern daß auch bleibende Nachtheile für die älteren Quellen und Brunnen oder einige derselben bei dem erwähnten Verfahren weit weniger zu fürchten seien, als bei dem Mißlingen einer neuen Fassung der alten Quelle.

Gegen diese Verfügung des Ministeriums erhoben die Mineralbrunnenbesitzer in Cannstadt Beschwerde bei dem k. Geheimenrath, worauf derselbe unter dem 28. Jänner 1871 beschloß, die Beschwerde auf Grund folgender Erwägungen abzuweisen: „Nach civilrechtlichen Grundsätzen sei der Grundeigenthümer kraft seines Eigenthumes befugt, durch Graben auf seinem Grund und Boden sich die Nutzung einer Wasserquelle zu verschaffen, auch wenn hiedurch die Quelle des Nachbars gefährdet oder abgeschnitten werde. Dagegen könne die weitere Frage, ob den Besitzern bestehender Brunnen unter gewissen Voraussetzungen ein Recht der Einsprache nach der Bauordnung von 1655 zustehe, im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, da aus den in den Verfügungen der k. Kreisregierung vom 14. März und des k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1870 angeführten Gründen, auf welche lediglich zu verweisen sei, die Beschwerdeführer durch die angefochtene Ministerialentschließung als in einem Rechte verletzt keinesfalls zu betrachten seien".

Ueber den Grundsatz, ob die privatrechtliche Befugniß des Grundeigenthümers, zu graben, durch die nach der Bauordnung von 1655 den Polizeibehörden eingeräumten Befugnisse eine Einschränkung erleide und über die weitere Frage, ob den einzelnen Besitzern der bestehenden Brunnen unter gewissen Voraussetzungen ein Recht der Einsprache gegen die Ausübung jener Eigenthumsbefugniß auf Grund der Bauordnung von 1655 in Geltendmachung öffentlicher Interessen zustehe, hat sich hiernach der k. Geheimerath in der zweiten Entscheidung nicht ausgesprochen, da die Abweisung der Beschwerde aus einem anderen Grunde folgte und mithin jene Frage dahingestellt bleiben konnte. Dagegen wird diese Frage bei der Berathung der neuen Bauordnung zur Entscheidung zu bringen sein.

Der Art. 65 des Entwurfes einer neuen württembergischen Bauordnung bestimmt hierüber Folgendes: „Der Eigenthümer eines Grundstückes ist nicht gehindert, auf demselben Brunnen oder Cisternen zu errichten, wenn hiedurch dem Nachbar das Quellwasser entzogen wird. Wenn und soweit hiedurch oder durch die zufällige Eröffnung einer Quelle ein dringendes öffentliches Interesse beeinträchtigt wird, steht der Polizeibehörde das Recht zu, vorläufig die Errichtung des Brunnens oder der Cisterne zu untersagen, bezw. den etwa erforderlichen einstweiligen Verschluß der Quellenöffnung auf öffentliche Kosten anzuordnen, bis die Entscheidung über einen Expropriationsantrag herbeigeführt ist. Ein Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers findet jedoch nicht statt, wenn die betreffende polizeiliche Anordnung im Interesse einer öffentlich benützten, durch Grabarbeiten beschädigten oder gefährdeten Heilquelle erfolgt ist." Die Motive bemerken hiezu nach Berufung auf den oben angeführten privatrechtlichen Grundsatz, daß, wenn der Eigenthümer in der aus dem Eigenthum fließenden Befugniß, auf seinem Grund und Boden Brunnen anzulegen, durch die Rücksicht auf bereits vorhandene öffentliche oder Privatbrunnen nach dem bestehenden Rechte nicht beschränkt gewesen sei, auch zur Einführung einer solchen Beschränkung kein zureichender Grund vorzuliegen scheine. Man könne dem Eigenthümer nicht zumuthen, auf die Benützung der seinem Grundstücke durch die Natur gewährten Vortheile des Vortheils des Nachbars wegen zu verzichten und wenn ihm ein solcher Verzicht im öffentlichen Interesse wegen eines bereits vorhandenen öffentlichen Brunnens zugemuthet werde, so solle dies doch nur im Wege der Expropriation, also gegen Entschädigung, geschehen können. Nur bezüglich der Heilquellen rechtfertige es sich, der Lust zu gewinnsüchtigen Nachgrabungen, welche etwa zum Schaden solcher unternommen werden könnten, durch Versagung einer Entschädigung für den Fall des Erfolges entgegen zu wirken. Daß dieser neue Gesetzesvorschlag nicht, wie die Motive annehmen, der bisherigen Praxis der Baupolizeibehörden entspricht, dürfte aus den obigen Mittheilungen hervorgehen. Auch ist die von der Mehrheit der Commission der Kammer der Standesherrn in dem unterm 5. März 1870 erstatteten Berichte über den Entwurf der Bauordnung erhobene Einwendung gegen die Nothwendigkeit einer Expropriation der Grundeigenthümer zu Gunsten öffentlicher Brunnen, daß vermöge des Zusammenhanges der in ihrer Ausdehnung nicht bestimmbaren unterirdischen Wasserzuflüsse und Wasseransammlungen nach vollendeter erster Expropriation gegen den Besitzer eines Grundstückes sehr leicht zur Expropriation gegen einen zweiten, dritten, vierten u. s. f. geschritten werden müßte, selbst, wenn diese ihre Grabungen nur vorgenommen hätten, weil sie die finanziellen Vortheile der Expropriation ausbeuten wollten, sehr zu beachten. Jedenfalls wird festzustellen sein, ob nach der Intention des Entwurfes auch bei den Heilquellen, zu deren Sicherung der Grundeigenthümer in seiner Befugniß zu graben ohne Entschädigung beschränkt ist, der Besitzer der Heilquelle als solcher ein privatrechtliches Recht der Einsprache erhalten soll oder ob, wenn diese Frage zu verneinen wäre, ihm ein öffentliches Recht der Einsprache eingeräumt werden wolle oder ob das öffentliche Interesse nur durch die Polizeibehörde als Verwaltungsbehörde gewahrt werden kann und die Einsprache des Besitzers einer Heilquelle sich nicht zur Entscheidung durch das Administrativgericht eignet. Das Letztere scheint allein consequent zu sein, da lediglich die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, nicht die Anerkennung eines Rechtes des Einzelnen eine Beschränkung des allgemeinen, auch in dem Entwurfe an die Spitze gestellten, privatrechtlichen Grundsatzes rechtfertigen kann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Criterium für das Eintreten der Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden gegen vom Gemeindevorsteher im eigenen Wirkungskreise erlassene Verfügungen*).

Dem Elias B. aus W. wurde vom Bürgermeisteramte aufgetragen, seine Wirthschafterin Anna K. wegen des mit ihr unterhaltenen Concubinatsverhältnisses und des dadurch verursachten öffentlichen Aergernisses bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Gulden binnen 8 Tagen aus seinem Hause zu entfernen. Dieses Erkenntniß des Bürgermeisteramtes wurde von der Bezirkshauptmannschaft in K. bestätiget, jedoch von der Statthalterei in Folge weiterer Berufung des Elias B. aus dem Grunde behoben, weil die Berufung gegen diese den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffende Verfügung nach § 40 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864 an den Gemeinde-Ausschuß und im weiteren Beschwerdezuge nach § 99 Gemeindeordnung an den Bezirksausschuß zu richten war.

Auf Grund dieses Erkenntnisses hat nun Elias B. an den Gemeinde-Ausschuß zu W. und weiter an den Bezirksausschuß zu P., und auch von dieser Behörde abgewiesen, an die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses recurrirt, welcher jedoch den ganzen Verhandlungsact an die Statthalterei mit dem Bemerken übermittelte, daß die fragliche Recursbeschwerde allerdings in die Competenz der politischen Behörde falle.

Die Statthalterei schloß sich jedoch dieser Ansicht des böhmischen Landesausschusses nicht an, indem sie behauptete, daß es sich hier um eine Berufung gegen eine vom Gemeindevorsteher zu W. innerhalb des selbstständigen Wirkungskreises und auf Grund des § 63 G. O. unter gleichzeitiger Androhung einer Geldbuße getroffene Verfügung handelt, gegen welche nach dem Wortlaute des § 65 G. O. eine Berufung an die politische Behörde (außer dem hier nicht vorliegenden Falle des § 103 G. O.) nicht platzzugreifen hat; dann daß das Gegentheil aus dem § 65 G. O. deßhalb nicht gefolgert werden könne, weil sonst in demselben nicht der § 64, sondern der § 63 G. O. citirt sein müßte, zwischen welchen beiden Paragraphen auch ein

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 21, S. 88 des heurigen Jahrganges dieser Zeitschrift.

wesentlicher Unterschied insofern besteht, als der erstere Erkenntnisse, in denen eine Strafe angedroht, der letztere aber solche im Auge hat, mittelst welcher auf Grund eines vorausgegangenen nach § 63 G. O. geschöpften Erkenntnisses die angedrohte Strafe wirklich verhängt wird, und die daher wirkliche Straferkenntnisse gleich denen nach § 62 gefällten sind, von denen der Recurs an die politische Behörde zu richten ist*).

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. Juli 1871, Z. 6292 auf folgende Weise entschieden:

„In dem vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob die Verfügung des Gemeindevorstandes, welcher ein Gemeindebeschluß nicht zu Grunde lag und auch nicht zu Grunde zu legen war, gesetzlich oder ungesetzlich ist. Das Ministerium des Innern ist daher im Grunde der böhm. G. O. §§ 40, Abs. 2 und 103**) mit dem böhmischen Landesausschusse dahin einverstanden, daß über die von Elias B. gegen die erwähnte Verfügung des Gemeindevorstandes ergriffene Berufung von den landesfürstlichen Behörden zu entscheiden ist“.

Die auf Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei der Wahl des Gemeindeausschusses bezugnehmenden Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung sind nicht auch anwendbar für das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes.

In der Gemeinde N. wurde am 8. October 1870 die Gemeindevorstandswahl vorgenommen. Gegen die Giltigkeit dieses Wahlactes erhoben Joseph H. und Cons. die Einwendung, daß der virilstimmberechtigte Großgrundbesitzer Fürst M. von der Vornahme der Wahl nicht verständigt worden sei. Der frühere Gemeindevorsteher G. bestätigte, daß er in Folge eines Versehens die Verständigung des Virilstimmberechtigten unterlassen habe.

Die Bezirkshauptmannschaft legte die Einwendungen des H. und Cons. der Statthalterei nach § 32 G. W. O. zur Schlußfassung vor und es hat die Statthalterei sohin in analoger Anwendung des § 32 G. W. O. die am 8. October 1870 vorgenommene Gemeindevorstandswahl außer Kraft gesetzt, weil von der Vornahme dieser Wahl der Virilstimmberechtigte, resp. dessen Stellvertreter, nicht in Kenntniß gesetzt wurde und diese Außerachtlassung der Bestimmung des § 33 G. W. O. im Hinblick auf das erzielte Abstimmungsverhältniß auf das Wahlresultat einen alterirenden Einfluß zu üben vermochte.

Dagegen wurde von einer anderen Partie von Wählern, nämlich von Joseph St. und Cons. der Ministerialrecurs vorgelegt. Dieselben machten geltend: Fürst M. habe sich wegen der Wahl selbst nicht beschwert, noch eine Einwendung gegen deren Giltigkeit erhoben. H. und Cons. seien zur Einbringung einer Beschwerde gegen die Wahl nicht berechtigt gewesen, weil sie an der Wahl selbst mit Theil genommen und das Protokoll unterschrieben haben; es sei nicht mittelst Einvernahme des Fürsten M. oder dessen Bevollmächtigten constatirt worden, ob die Verständigung von der Vornahme der Wahl in der That unterblieben sei. Die Anwendung der §§ 31 und 32 G. W. O. per analogiam, beziehungsweise die Einbringung von Einwendungen gegen die Wahl des Gemeindevorstandes sei unzulässig. Die Wahl sei giltig, weil nur die „neugewählten Ausschußmitglieder“ gemäß § 33 G. W. O. zu derselben zu berufen waren, nicht aber auch der Virilstimmberechtigte.

Die Statthalterei bemerkte bei Vorlage des Ministerialrecurses, daß derselbe nach Analogie des § 32 der G. W. O. unstatthaft sei, weil die Statthalterei in erster und letzter Instanz zu entscheiden habe.

Das Ministerium des Innern jedoch hat mit seiner Entscheidung vom 4. März 1871, Z. 1102 die Entscheidung der Statthalterei, mit welcher die in der Gemeinde N. vorgenommene Neuwahl des Gemeindevorstandes wegen unterlassener Verständigung des Virilstimmberechtigten außer Wirksamkeit gesetzt wurde, aufgehoben, „weil die analoge Anwendung der nur auf das Verfahren bei der Wahl des Gemeindeausschusses Bezug nehmenden Bestimmungen des § 32 der G. W. O.*) auf das Verfahren bei Neu- oder Ergänzungswahlen der Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht zulässig erscheint, und zu einem Einschreiten der politischen Behörden gegenüber einem gesetzwidrigen Vorgange bei Gemeindevorstandswahlen die Bestimmungen des § 102 der Gemeindeordnung**) die gesetzliche Grundlage bilden, somit hierbei auch der in diesem Paragraphe normirte Instanzenzug einzutreten hat.“ Km.

---

*) § 62 der böhm. Gemeindeordnung spricht von der Ausübung der ordentlichen polizeilichen Strafgewalt der Gemeinde.

Die übrigen hier in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

„§ 63. Anspruch auf Folgsamkeit und Recht zu Zwangsmitteln. Jedermann in der Gemeinde ist dem Gemeindevorsteher in der Ausübung seines Amtes Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Ist zur Durchführung einer in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes gehörigen Maßregel die Anwendung von Zwangsmitteln nothwendig, so hat der Gemeindevorsteher dabei nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen. Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise auch berechtigt, eine Geldbuße bis zu 5 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 24 Stunden anzudrohen.

§ 64. Die in den Fällen des § 35 von dem Gemeinde-Ausschusse, oder nach § 63 von dem Gemeindevorsteher angedrohte Geld- oder Haftbuße ist in der Regel in gleicher Weise, wie in § 62 vorgeschrieben ist, zu verhangen. In dringlichen Fällen kann eine Geldbuße auch von dem Gemeindevorsteher allein verhängt werden.

§ 65. Zug der Beschwerden. Beschwerden gegen Erkenntnisse nach den §§ 62 und 64 gehen an die politische Bezirksbehörde

Auch sind derselben solche Erkenntnisse (§§ 62, 64) von dem Gemeindevorsteher zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung dann vorzulegen, wenn dieselben Geistliche oder Seelsorger anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in activer Dienstleistung, Mitglieder des Reichsrathes oder Landtages, oder die mit Virilstimmen im Gemeindeausschusse vertretenen Personen betreffen.

**) § 103 entspricht der Alin. 2 des Art. XVI des Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862.

*) § 32 der G. W. O. (für Böhmen vom 16. April 1864) gehört zu den abschnittlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinde-Ausschusses und lautet:

„Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen drei Tagen durch die polit. Bezirksbehörde der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat“. rc. rc.

Im Abschnitte der Wahlordnung, betreffend die Wahl des Gemeindevorstandes kommt keinerlei Bestimmung über Wahleinwendungen vor.

**) § 102 der Gemeindeordnung (für Böhmen) entspricht Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862, betreffend das allgemeinen Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinden.

Personalien.

Se. Majestät haben Allerhöchstihren außerordentlichen Botschafter in Constantinopel Feldzeugmeister Freiherrn v. Prokesch anläßlich dessen Pensionirung in den erblichen Grafenstand taxfrei erhoben.

Seine Majestät haben den galizischen Statthaltereirath II. Cl. Adolph Stransky Edlen v. Heilkron zum Ministerialrathe extra statum des Ministeriums des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Hermenegild Jireček taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht Wilhelm Stolovski und Dr. Carl Lemayer den Titel und Rang von Sectionsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär in der Präsidialsection des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern Ignaz Nowak den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Gesandtschaftsattaché's Maximilian Grafen von Seilern und Florian v. Rosty zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben anläßlich der Vollendung des neuen Gebäudes für das Kunst- und Industrie-Museum dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Moriz Ritter v. Löhr das Ritterkreuz des Leopold-Ordens; dem Ministerialrathe im M. für Cultus und Unterricht Joseph Krumhaar den eisernen Kron-Orden III. Cl.; dem Director des Museums für Kunst- und Industrie, Regierungsrath Rudolph Eitelberger v. Edelberg den Titel und Charakter eines Hofrathes, dem Architekten Professor Heinrich Ritter v. Ferstel den Titel und Rang eines Ober-Baurathes, dem Gemeinderathe Achilles Melingo den Adelstand, sämmtlichen taxfrei; endlich dem Ingenieur im Ministerium des Innern Ferdinand Gaube und dem Bauführer Johann Schneider das goldene Verdienstkreuz, ersterem jenes mit der Krone, verliehen.

Erledigungen.

Ingenieursstelle mit 1000 fl. Gehalt jährlich und eventuell eine Bauadjunctenstelle mit 700 fl. Gehalt jährlich und eine Baupraktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. für Tirol und Vorarlberg, bis 25. November (Amtsbl. Nr. 264).

Rechnungsrathsstelle und Rechnungsofficialsstelle I. Cl., erstere mit 1600 fl., eventuell mit 1300 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld; letztere mit 900 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld, bis 15. November (Amtsbl. Nr. 264).

Bezirkshauptmannstelle I. Cl. in Ober-Oesterreich mit 800 fl., eventuell Bezirkshauptmannstelle II. Cl. mit 1600 fl. Gehalt jährlich, bis 20. November (Amtsblatt Nr. 265).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistorl.